



BAD SCHUSSENRIED

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Metzgergässle" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan "Metzgergässle" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 07.09.2021 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 23.09.2021 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "Metzgergässle" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Stadtgebietes von Bad Schussenried. Östlich verläuft die Gemeindestraße "Wilhelm-Schussen-Straße". Im Westen bzw. Norden wird das Plangebiet von der "Drümmelbergstraße" bzw. dem "Metzgergässle" begrenzt. Südlich angrenzend befindet sich Bestandsbebauung. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn.: 16/1, 16/4, 16/5, 16/6, 17, 17/1, 17/3 und 18. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.09.2021 liegt in der Zeit vom **08.11.2021** bis **10.12.2021** im Rathaus der Stadt Bad Schussenried (Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried), Zimmer 21 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.09.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.bad-schussenried.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grund der Zulässigkeit zur Umsetzung eines großflächigen Einzelhandels durchgeführt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Stadtverwaltung Bad Schussenried, 25.10.2021

gez.: Achim Deinet, Bürgermeister

Auf der Homepage bekanntgegeben am 25.10.2021